

**Nach der Corona-Verordnung des
Landes Baden-Württemberg vom 16. August 2021
gelten für die Gastronomie folgende Regelungen:**



3 G Regel

In der Innengastronomie müssen alle Besucherinnen und Besucher einen negativen Corona-Schnelltest, einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis haben.



Maskenpflicht

In geschlossenen Räumen gilt eine generelle Maskenpflicht.



Im Freien gilt die Maskenpflicht, wenn nicht dauerhaft ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.



Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf die Einrichtung nicht betreten.